

Verteiler:

Vorstand, Fachprüfer,
Geschäftsführer und betrieblich Verantwortliche
der Mitgliedsunternehmen der GTGA e.V.

Bonn, 2. April 2024

Schulungspflicht beim Umgang mit Diisocyanaten (seit 24.08.2023)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend möchten wir Sie über die aufgrund der EU-Verordnung 2020/1149 seit dem 24.08.2023 bestehende Schulungspflicht in Zusammenhang mit dem gewerblichen bzw. industriellen Umgang mit Diisocyanaten informieren.

GTGA
Güte- und Überwachungs-
gemeinschaft Technische
Gebäudeausrüstung e.V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de
e-mail: info@gtga.de

Was sind Diisocyanate und wo kommen sie zum Einsatz?

Diisocyanate sind technisch wichtige Rohstoffe u.a. für die Herstellung von Polyurethanen und Polyharnstoffen und kommen in vielen Bereichen der Bauwirtschaft z.B. in Klebstoffen, Schäumen, Lacken, Beschichtungsstoffen, Gießharzen und Dichtstoffen zum Einsatz.

Diisocyanate werden in 2-Komponenten-Systemen als Härter und Vernetzerkomponenten in unterschiedlichen Formen verwendet, insbesondere als Methylendiphenyldiisocyanat (MDI), Hexamethyldiisocyanat (HDI), Toluoldiisocyanat (TDI) und Isophorondiisocyanat (IPDI). Aufgrund der spezifischen Eigenschaften können Diisocyanate oft nicht durch Alternativen ersetzt werden.

Beispiele für relevante Diisocyanate finden Sie auf der Seite des [REACH-CLP-Biozid Helpdesk der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin \(BAuA\)](#). Die Liste ist nicht erschöpfend.

Welche Gesundheitsgefährdungen bestehen?

Diisocyanate gelten als Inhalations- und Hautallergene und werden als haut- und atemwegssensibilisierend, einige sogar als krebserregend eingestuft. Die Exposition gegenüber dieser Stoffgruppe, selbst bei nur geringer Konzentration, kann zu schwerwiegenden Atemwegs- und Hauterkrankungen führen, oder zu einer Sensibilisierung, die in der Folge der Auslöser einer berufsbedingten Atemwegs- oder Hauterkrankung sein kann. Eine Gefährdung durch Einatmen („inhalative Gefährdung“) kann insbesondere bei Spritz- oder Heißanwendungen vorliegen. Durch Hautkontakt können lokale toxische und allergische Reaktionen auftreten.

Zudem ist bei der Handhabung von diisocyanathaltigen Produkten mit einer Brandgefahr zu rechnen, wenn am Arbeitsplatz entzündbare Hilfsstoffe (z. B. Lösemittel) verwendet werden oder Stäube entstehen können. Auch durch Reaktionswärme, Betriebsstörungen oder bei falschem Mischungsverhältnis der Komponenten kann es zu Bränden kommen. Schließlich ist auch eine Explosionsgefahr nicht ausgeschlossen.

Verbote, Beschränkungen, Zulassungen

Seit August 2020 gilt im Rahmen der REACH-Verordnung (Anhang XVII) eine neue Beschränkungsregelung für Produkte, die Diisocyanate enthalten. Die [Verordnung \(EU\) 2020/1149](#) gilt für gewerbliche Produkte mit einer Diisocyanatkonzentration ab 0,1 Gewichts-Prozent und sieht Beschränkungen zum Inverkehrbringen, zur Abgabe und zur Weiterverwendung der Produkte vor:

„Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen“ gekennzeichnet.

Diisocyanatschulungen stellen zusätzliche Schulungen dar und sind ein wichtiger Baustein des Gefahrstoffmanagements in den Unternehmen. Die in Deutschland grundsätzlich bestehende Verpflichtung der Arbeitgeber zu einer fachkundig durchgeführten Gefährdungsbeurteilung und Substitutionsprüfung inkl. Betriebsanweisung für das jeweilige zum Einsatz kommende Produkt und jährlicher mündlicher Unterweisung mit allgemeiner arbeitsmedizinisch-toxikologischer Beratung der Beschäftigten nach Gefahrstoffverordnung (GefStoffV §§ 6 und 14) bleibt hiervon unberührt. Das bedeutet:

Nach dem 24.08.2023 dürfen Diisocyanate weder als Stoff noch als Bestandteil in anderen Stoffen oder Gemischen industriell oder gewerblich verwendet werden, es sei denn

- die Konzentration von Diisocyanaten einzeln und in Kombination beträgt **weniger als 0,1 Gewichtsprozent** oder
- der Arbeitgeber stellt sicher, dass Anwender vor der Verwendung des Stoffes erfolgreich eine **dokumentierte Schulung mit Erfolgskontrolle zur sicheren Verwendung von Diisocyanaten** abgeschlossen haben.
- **Ohne Schulungsnachweis besteht nach dem 24.08.23 ein Verwendungsverbot!**
- Der **Umfang der Schulungen** richtet sich nach dem **Gefährdungspotenzial** am Arbeitsplatz (Grund-, Aufbau- und Fortgeschrittenen-schulung).
- Schulungen sind **tätigkeitsbezogen** mindestens alle 5 Jahre durchzuführen.
- Die Diisocyanat-Schulungen ersetzen nicht die Unterweisung der Beschäftigten.

Umfang der Schulungen

Bei jeder industriellen oder gewerblichen Verwendung von diisocyanathaltigen Produkten ist eine **Grundschulung** erforderlich, die Verwender über Eigenschaften, Gesundheitsgefahren und grundlegende Maßnahmen bei der Verwendung informiert.

Eine **Aufbauschulung** ist für Tätigkeiten mit höherem Gefährdungspotenzial zusätzlich erforderlich, z. B. bei der Handhabung offener Gemische mit Pinsel-, Rollen- oder Sprühauftrag, dem Auftrag durch Tauchen oder Gießen, Arbeiten an nicht ausgehärteten Teilen oder Reinigungsarbeiten.

Bei Tätigkeiten mit hohem Gefährdungspotenzial ist zusätzlich eine **Fortgeschrittenenschulung** erforderlich, z. B. bei der offenen Handhabung von warmen oder heißen Formulierungen, Gießereianwendungen, mit Ausrüstung durchzuführenden Wartungs- oder Reparaturanwendungen, Sprühauftrag außerhalb von Spritzkabinen und sonstigen Verwendungen mit vergleichbaren Expositionen durch Hautkontakt und/oder Einatmen.

Vollzug

Die Durchsetzung und ggf. Überwachung von REACH-Beschränkungen - insbesondere der Erfüllung der Schulungsverpflichtung - obliegt den zuständigen Überwachungsbehörden der Bundesländer. **Verstöße gegen die Schulungspflicht gelten als Ordnungswidrigkeit und können mit einem Bußgeld belegt werden.** Bei Nichteinhaltung der Schulungsverpflichtung kann die zuständige Behörde gem. § 23 Chemikaliengesetz eine Anordnung treffen, die der Arbeitgeber umsetzen muss, andernfalls kann die Vollzugsbehörde die weitere Anwendung untersagen und eine Geldbuße bis zu 50.000 Euro verhängen.

Schulungsangebot der GTGA

Die GTGA wird ihr Schulungsangebot kurzfristig um Diisocyanatschulungen ergänzen und Ihnen einen Termin zur Online-Schulung senden.

Mit freundlichen Grüßen

GTGA
Geschäftsführerin



RAin Britta Brass

Dieses Rundschreiben wurde für die Mitglieder der GTGA erstellt. Wir bitten von der Vervielfältigung sowie jeder Weitergabe des Rundschreibens oder Teilen abzusehen.